

**Artenschutzrechtliche Betroffenheit -
Potenzialeinschätzung Fauna und Kurzexpertise
zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestän-
den des § 44 BNatSchG**

B-Plan Nr. 11
„Südlich Rackerstraße“
Betzenndorf
Samtgemeinde Amelinghausen

Hannover, den 18.09.2018



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover
Tel.: 0511 / 51 94 97 81 Fax: 0511 / 51 94 97 83
e-mail: d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Stefanie Bartke

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlage	1
1.3 Vorgehensweise.....	3
1.4 Datengrundlagen.....	4
2. Das Plangebiet	5
2.1 Nutzungen und Habitatstrukturen	6
2.2 Potenzielles Artenspektrum	8
3. Artenschutzrechtliche Bewertung	9
3.1 Vögel	9
3.1 Fledermäuse	11
4. Fazit	12
5. Literatur	12

1. Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Betzendorf plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Südlich Rackerstraße“, gemäß § 13b BauGB (Vereinfachtes Verfahren für den Außenbereich).

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 11 sind ein unbebautes Grundstück (Dreiecksfläche) am „Wulfsoder Weg“ und sieben weitere bebaute Grundstücke in südlicher Verlängerung der vorhandenen Bebauung in der „Rackerstraße“ geplant.

In diesem Bericht erfolgt eine Potenzialeinschätzung als Grundlage für eine Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

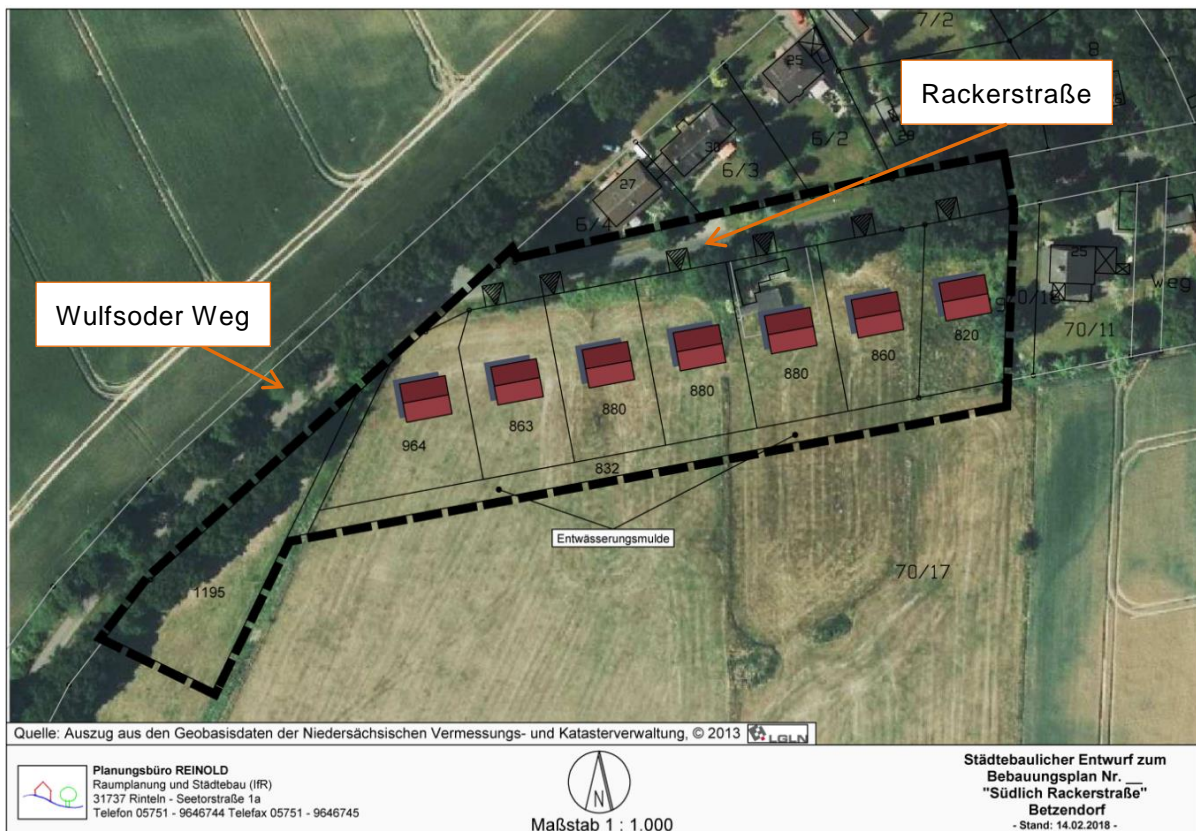


Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich (Plangebiet), Grundstücksgrenzen und mögliche Zufahrten

1.2 Rechtliche Grundlage

Die Gemeinden haben seit dem 13. Mai 2017 die Möglichkeit, Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren für den Außenbereich aufzustellen. Die Novelle des Baugesetzbuches vom 04. Mai 2017 führt einen neuen § 13b ein und dehnt die bereits bestehenden Möglichkeiten nach § 13a BauGB, im Innenbereich auf das beschleunigte Verfahren zurückzugreifen, auf den Außenbereich aus.

Für die Städte und Gemeinden bringt das beschleunigte Verfahren folgende Erleichterungen:

- Es besteht keine Verpflichtung zu einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterung.
- Die Gemeinde muss keine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchführen, sondern kann auf andere Art und Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gewähren.

- Für Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) ist kein Ausgleich erforderlich.
- Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts entfällt.

Das vereinfachte Verfahren für Bebauungspläne des Außenbereichs ist an drei Bedingungen geknüpft:

- Der Bebauungsplan darf max. 10.000 m² Grundfläche umfassen,
- lediglich die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründen und
- die Fläche muss sich an den bereits bebauten Ortsrand anschließen.

Das beschleunigte Verfahren hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen zum Gebietschutz und zum Artenschutz in der Bauleitplanung. Die Artenschutzprüfung durch die Gemeinde ist daher weiterhin notwendig und zu dokumentieren.

Bebauungspläne können selbst noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vor.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst.

Zudem gilt in den o.g. Fällen die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die übrigen streng oder besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, die in diesem Vereinfachten Verfahren nicht angewendet wird.

Bezogen auf das zu betrachtende Artenspektrum sind als besondere Gruppe die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten hervorzuheben. Sie sind letztlich weniger aus naturschutzfachlichen, sondern vielmehr aus Gründen der Rechtssicherheit in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen, wobei eine vereinfachte Berücksichtigung und ggf. gruppenweise Betrachtung als ausreichend angesehen werden kann (keine Art-für-Art-Betrachtung).

Unter ubiquitären Arten werden hier in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert, d. h. euryök sind und große Bestände aufweisen. Diese Arten sind i. d. R. gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst.

Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes für weit verbreitete (ubiquitäre) und ungefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden kann (wobei dies in erster Linie Vogelarten und nicht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrifft). Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen in der normalen Landschaft führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großflächig abgrenzbar sind und i. d. R. hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Teile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen i. d. R. ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Arten ist zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Stätten (z. B. Nester) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Da diese Arten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass in der Normallandschaft i. d. R. ausreichend geeignete Habitatrequisiten vorhanden sind, durch die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann (kleinräumiges Ausweichen). Ferner wirken im Regelfall die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft unterstützend, indem geeignete Habitate entwickelt werden. Zudem besteht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt der Baufeldräumung) bei Arten, die keine tradierten, jährlich immer wieder genutzten Fortpflanzungsstätten (z. B. Nester) haben, die Möglichkeit der Vermeidung der unmittelbaren Betroffenheit aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten/ Nester. Insofern ist im Regelfall für diese Arten vom Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

1.3 Vorgehensweise

Für die Potenzialeinschätzung werden einerseits anhand des Luftbildes vom Plangebiet, einer Ortsbegehung im August 2018 und der Auswertung vorhandener Datengrundlagen vgl. Kap. 1.4 Artvorkommen abgeleitet, ohne Durchführung einer Fauna Erfassung vor Ort.

Ein mögliches Artvorkommen ist an zwei Grundvoraussetzungen gebunden:

- die Art kommt regional vor
- die Art findet aufgrund ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche im Gebiet geeignete Habitatstrukturen vor.

Die relevanten Habitatstrukturen und Nutzungen basieren aus dem Luftbild in Abbildung 1, der Ortsbegehung und der festgestellten Biotoptypen sowie den vorliegenden ausgewerteten Datengrundlagen.

In Kap. 2.1 werden die erfassten Habitatstrukturen und Nutzungen erläutert und in die artenschutzrechtliche Bewertung in Kap. 3 einbezogen. Aus den Habitatstrukturen und Nutzungen sowie den Informationen/Anhaltspunkten aus den vorhandenen Datengrundlagen werden potenzielle Artvorkommen im Plangebiet abgeleitet, vgl. Kap. 2.2.

Anhand der vorgesehenen Planinhalte des B-Plans Nr.11 erfolgt eine Einschätzung, ob und ggf. welche erheblichen Veränderungen für die relevanten Habitatstrukturen sich aufgrund der Festlegungen ableiten lassen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG, auslösen können.

1.4 Datengrundlagen

Für die Potenzialeinschätzung und die artenschutzrechtliche Bewertung werden folgende Datengrundlagen verwendet und ausgewertet:

- **Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Lüneburg** Fortschreibung des LRP des Landkreises Lüneburg *Karte 1 Biotoptypen* und *Karte 2 Zielkonzept* (Stand 2017). Die im LRP LK Lüneburg ausgewiesenen Flächen mit Relevanz für den Artenschutz (Naturdenkmal ND, Teilgebiete BV, NSG und LSG sowie Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt) liegen in ca. 900 m Entfernung zum Plangebiet.

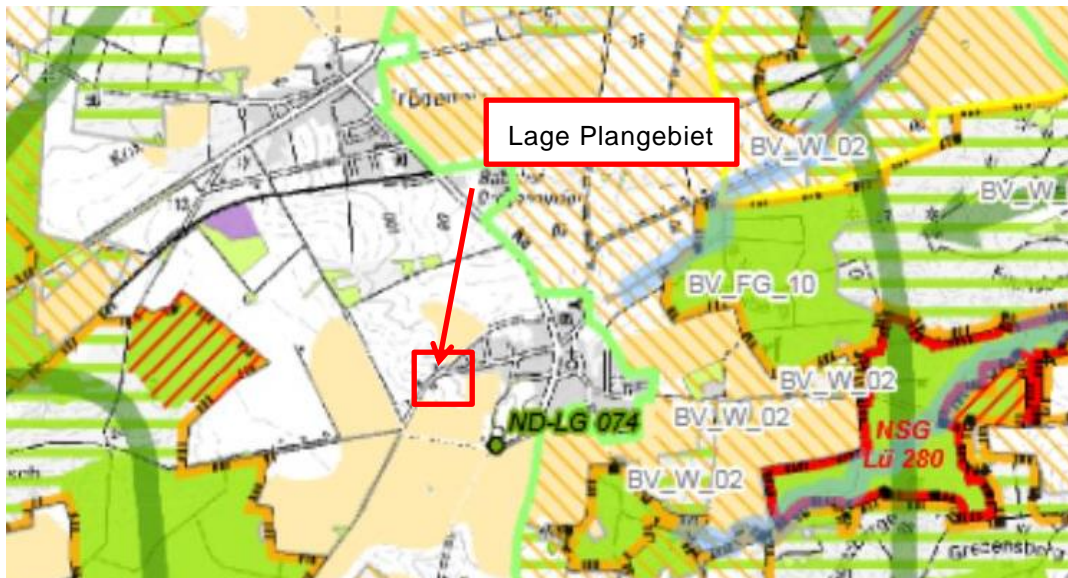


Abbildung 2: Auszug LRP Landkreis Lüneburg Zielkonzept, Karte 2



Abbildung 3: Auszug LRP Landkreis Lüneburg Biotoptypen Karte 1

Anmerkung Abb.3: Der kleinere Bereich OD mit Gebäuden im Luftbild war bei der Ortsbegehung 2018 nicht mehr vorhanden.

- **Umweltkarten Niedersachsen NLWKN** Stand der Abfrage 11.09.2018

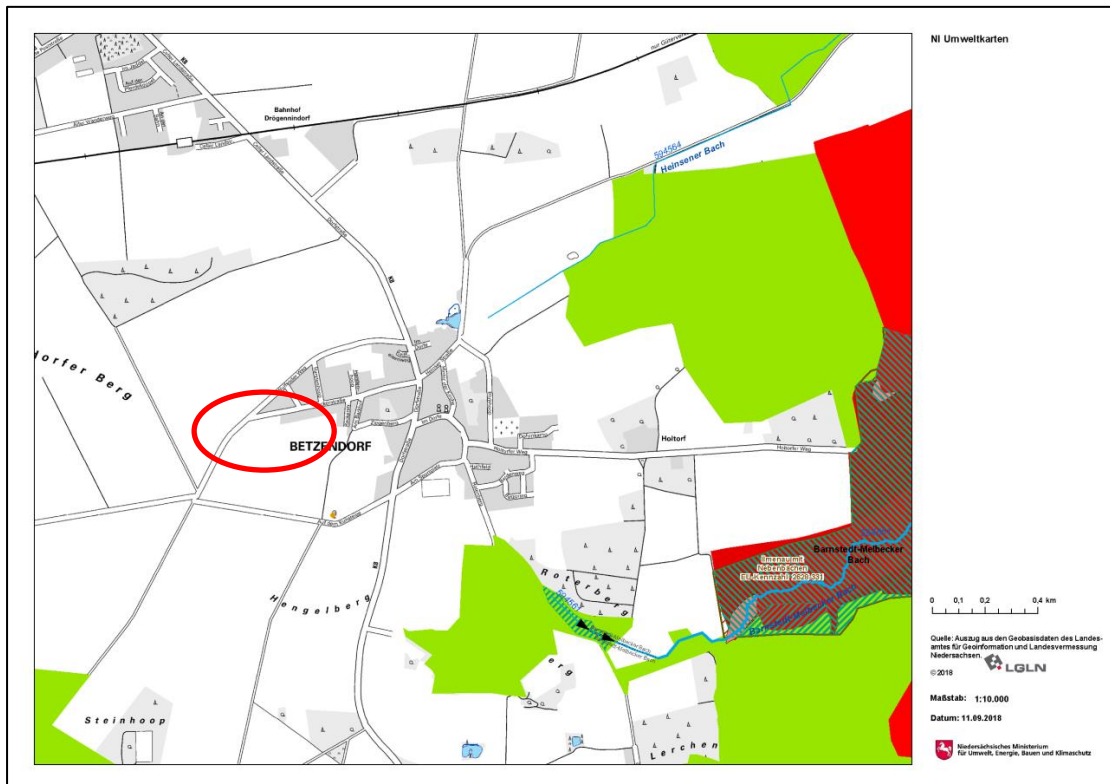


Abbildung 4: Auszug Umweltkarten Niedersachsen NLWKN Abfragestand 09/2017

- **BfN**, Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen Informationsdienst Naturschutz Niedersachs, (BfN 2013), Informationen Großraum Lüneburger Heide (BfN ID 148)
- **Schutzziele Naturpark Lüneburger Heide**, Informationen zu den geschützten Arten im Naturpark Lüneburger Heide: Besenheide, Glockenheide, Wachholder und Birkhuhn,
- **ITAW**, Birkhuhn Management in der Lüneburger Heide Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung – ITAW),
- **Kartierschlüssel** für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Juli 2016,
- **Städtebaulicher Entwurf** mit Luftbild / Planungsbüro REINOLD 2018),
- **Ortsbesichtigung** durch Planungsgruppe Umwelt 2018.

2. Das Plangebiet

Das Plangebiet (Geltungsbereich) des B-Plans Nr. 11 „Südlich Rackerstraße“ umfasst den südwestlichen Teil der Rackerstraße und befindet sich in der Gemeinde Betzendorf der Samtgemeinde Amelinghausen im Landkreis Lüneburg.

Im Norden grenzt die „Rackerstraße“ an das Plangebiet an und im Westen der „Wulfsoder Weg“, vgl. Abb. 1. Betzendorf befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide, im Südosten.

2.1 Nutzungen und Habitatstrukturen

Zum Zweck der Potenzialeinschätzung wurden die Flächen im Plangebiet und deren Umgebung im August 2018 nach einer vorbereitenden Luftbilddauswertung in Augenschein genommen. Die vor Ort vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen auf Basis von Biotoptypen wurden aufgenommen und dienen als Grundlage für die Potenzialeinschätzung.

Auf der Grundlage der Biotoptypkartierung aus dem LRP LK Lüneburg und eigener Feststellung vor Ort sind folgende Biotoptypen im Plangebiet und daran angrenzend vorhanden.

- *Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)*,
- *Einzelbaum/Baumbestand (HB)*,
- *Strauch-Baumhecke (HFM) mit alten Obstbäumen, jungen Eichen und Brombeergestrüpp und Sträuchern*,
- *Ruderalflur (UR)*,
- *Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD) mit*
- *Hausgarten (PH) mit Einzelbäumen und Hecken*,
- *Sandacker (AS)*,
- *Basenarmer Lehacker (AL)*.

Die aktuelle Nutzung der betroffenen Flächen im Plangebiet und daran angrenzend, bestehen aus den genannten Biotoptypen und den daraus abgeleiteten **Habitatstrukturen** wie: Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden **Grünland** unterschiedlicher Ausprägung, **Ruderalfluren**, straßenbegleitende **alte Obstbäume** mit möglichen **Baumhöhlen**, junge Eichen und dazwischen Brombeergestrüpp und Sträucher, die insgesamt eine **Strauch-Baumhecke** bilden, sowie einzelne Wohnhäuser mit **Hausgärten** (mit **Einzelbäumen** und **Hecken**) und Verkehrswegen.

Nördlich des Geltungsbereiches „Südlich Rackerstraße“ befinden sich ebenfalls einzelne Wohnhäuser mit Hausgärten und einzelnen Bäumen (alte Obstbäume und andere Laub- und Nadelgehölze) und Heckenstrukturen.

Ackerflächen befinden sich westlich des „Wulfsoder Weges“ und südlich des Grünlandes außerhalb des Geltungsbereiches.

Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner Grünlandbereiche/Weiden, Rasenflächen, Hecken und Einzelbäume **Nahrungshabitate** für verschiedene Vogelarten.

Die Fläche hat aufgrund der Qualität und Ausstattung jedoch keine Funktion als essentielles Nahrungshabitat. Des Weiteren ist die Fläche aufgrund der Lage und der relativ geringen Größe für eine eigenständige Bewertung als Vogelbrutgebiet nach Behm et al. (2013) nicht geeignet.

Die Kulturlandschaft des Naturparks Lüneburger Heide besteht aus Heidelandschaften, Mooren sowie Wäldern. Im Plangebiet sind diese Landschaften/Lebensräume und somit diese Habitatstrukturen nicht vorhanden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der Umgebung angrenzend an ein Wohngebiet, mit vorhandenen Wohnhäusern und Garten, Grünland, sowie Gehölzstrukturen und den damit verbundenen Nutzungen der Flächen, sowie der umliegend verlaufenden Verkehrswege, sind die daraus resultierenden bestehenden Vorbelastungen durch visuellen Wirkungen: Kulissenwirkung, Beleuchtung sowie Lärmwirkungen zu beachten.



Abbildung 5: Strauch-Baumhecke Rackerstraße

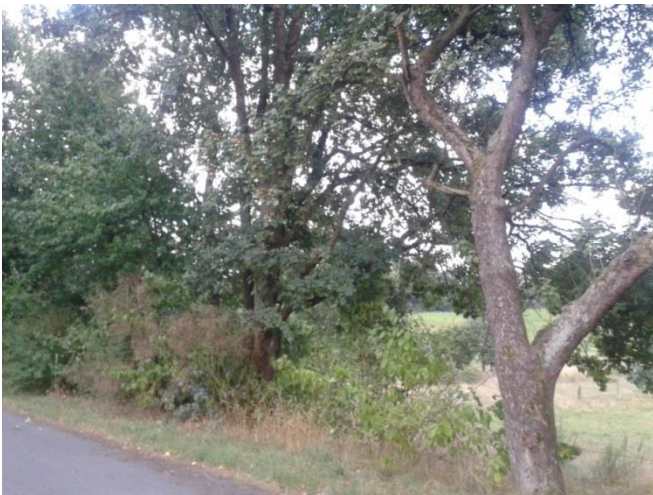


Abbildung 6: Alte Obstbäume Rackerstraße



Abbildung 7: Dreiecksfläche ohne geplante Bebauung

2.2 Potenzielles Artenspektrum

Auswertung Datengrundlagen

Allgemein kommen im **Naturpark Lüneburger Heide** folgende Arten vor: Besenheide, Glockenheide, Wachholder und Birkhuhn.

Anhand der **Luftbildaufnahme** und der **Ortsbesichtigung** können Vorkommen der genannten Pflanzenarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der Großraum Lüneburger Heide (BfN ID 148), der den größten zusammenhängenden **Birkhuhnbestand** des mitteleuropäischen Tieflands beherbergt, hat geeignete Habitats im Landkreis Lüneburg mit regelmäßigem Vorkommen.

Vorkommen des Birkhuhns im Plangebiet sind eher unwahrscheinlich, da es innerhalb des Naturparks Naturpark Lüneburger Heide nur im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide und im Kern des Naturparks Lüneburger Heide weit außerhalb des Plangebietes vorkommt und somit potenzielle Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. (Quelle: Birkhuhn Management in der Lüneburger Heide Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung – ITAW).

Heutige Vorkommen des Birkhuhns befinden sich gemäß NLWKN (Vollzugshinweis A06 – Birkhuhn) in von Sandheiden und Pionierwaldstrukturen geprägten Offenlandschaften mit eingestreuten Mooren und sonstigen Feuchtlebensräumen. Diese Habitatstrukturen liegen im Plangebiet und daran angrenzend nicht vor, weshalb ein Vorkommen des Birkhuhns insgesamt unwahrscheinlich ist und das Birkhuhn nicht weiter betrachtungsrelevant ist.

Die Auswertung der in Kap. 1.3 genannten Datengrundlagen hat ergeben, dass keine konkreten Hinweise von Vorkommen von Arten direkt im Plangebiet vorliegen.

Vögel

Durch die Lage und Biotopausstattung erfolgt eine Einschätzung des **potenziellen Artenspektrums für die Vögel** durch eine **gildenbezogene Betrachtung**, da für die europäischen Vogelarten eine gruppenweise Behandlung zulässig ist. Weit verbreitete (euryöke) Arten werden auch gruppenweise nach dem Kriterium der Habitatzugehörigkeit und der möglichen Wirkungsbetroffenheit gebündelt behandelt.

Durch die angrenzenden Siedlungsbereiche sind hauptsächlich störungsunempfindliche, weit verbreitete Vogelarten im Plangebiet wahrscheinlich (**Ubiquitisten** mit hohen Brutpaarzahlen in Deutschland).

Aufgrund der Nutzungen und Habitatstrukturen gemäß Biotoptypen des LRP LK Lüneburg und eigenen Erhebungen, kann dem Plangebiet eine Bedeutung als Bruthabitat **gehölz-, boden-, und höhlenbrütender Vögel** (zugemessen werden).

Vorkommen von **Vogelarten der offenen Feldflur (Bodenbrüter)** können aufgrund der Flächennutzung und -qualität, der geringen Flächengröße sowie den beschriebenen Vorbelastungen und vorhandenen Wirkungen der Umgebung ausgeschlossen werden. Sie benötigen Offenland ohne Vertikalstrukturen, was hier nicht in der nötigen Ausprägung gegeben ist. Daher sind Bodenbrüter der offenen Feldflur im Weiteren für artenschutzrechtliche Belange nicht relevant.

Vorkommen von **Vogelarten der halboffenen Feldflur** umfassen die stärker gegliederte Agrarlandschaft, deren Flächen ackerbaulich sowie anteilig auch als Grünland genutzt werden. Im Plangebiet sind das die Grünlandflächen mit angrenzenden Gehölzstrukturen und Ruderalfluren. Von der offenen Feldflur unterscheidet sich der Lebensraumtyp vor allem durch den höheren Anteil an Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen und Baumreihen. Zu den Vogelarten der halboffenen Feldflur zählen **Bodenbrüter im Grünland, im Gebüsch und in Ruderalfluren**, die aufgrund der vorhandenen Störwirkungen nicht vorkommen sowie **Gehölzbrüter** und **Höhlenbrüter** innerhalb der **Strauch-Baumhecke** mit alten Obstbäumen.

Fledermäuse

Lebensraumstrukturen für die Artengruppe der Fledermäuse bietet das Untersuchungsgebiet durch die Offenlandstruktur in Kombination mit Heckenstrukturen und Bäumen, was im Wesentlichen einer halboffenen Struktur entspricht. Einige Gehölzstrukturen (alte Obstbäume) in der straßenbegleitenden Strauch-Baumhecke in der Rackerstraße weisen eine Bedeutung als Fledermaushabitat (sämtliche Fledermausarten sind gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützt) auf.

Fledermausarten des offenen Luftraums können die Offenlandbereiche als Jagdhabitat nutzen. Die Hecken und Baumreihen dienen als Leitlinienstrukturen für **strukturegebunden fliegende Fledermausarten** (vgl. Abb. 1). Lebensstätten für **baumbesiedelnde Fledermausarten** können betroffen sein.

Die straßenbegleitenden alten Obstbäume können Baumhöhlen enthalten, die für Fledermäuse potenzielle Sommerquartiere darstellen. Die relativ jungen Eichen und andere Einzelbäume stellen nur geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse dar.

Sonstige Artengruppen

Ausgeschlossen werden können Vorkommen von folgenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie):

- Pflanzen,
- Amphibien und Reptilien,
- Schmetterlinge, Libellen, Käfer und
- Säugetiere außer Fledermäusen.

Ergebnis

Die Einschätzung des potenziellen Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtlich relevant und weiter zu betrachten folgende Artengruppen sind, die in der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Bewertung in Kap. 3 relevant sind.

- **Vogel** und
- **Fledermäuse**.

3. Artenschutzrechtliche Bewertung

Die artenschutzrechtliche Bewertung beschränkt sich auf die Artengruppen der Vögel sowie der Fledermäuse gemäß Kap. 2.2 Potenzielles Artenspektrum.

Die vor diesem Hintergrund potenziell zu erwartenden, artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen der Vögel (Vogelarten der halboffenen Feldflur, Gehölzbrüter und Höhlenbrüter) und Fledermäuse sowie weitere Belange werden im Folgenden unter der Berücksichtigung von vorhandenen Wirkungen und Vermeidungsmaßnahmen erläutert.

3.1 Vögel

Durch die Planung erfolgen maßgebliche Nutzungsänderungen mit Beanspruchung und Zerstörung von Habitaten im Plangebiet. Betroffen sind Grünland, Ruderalflur und Gehölze. Dauerhafte Verluste essentieller Habitatstrukturen (Höhlenbäume) werden nicht erwartet, da die Höhlenbäume (alte Obstbäume) am Straßenrand erhalten werden und die Zufahrten entsprechend planerisch angepasst werden.

Die Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden etc. werden aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

Gilde der ubiquitären Vogelarten (Gehölzbrüter)

Dauerhafte Verluste Habitatstrukturen (Brutplätze) werden für diese Artengruppe durch den Verlust von Heckenstrukturen und Bäumen erwartet. Baulichen Aktivitäten als direkte Folge treten im Bereich der Grundstücke mit geplanter Wohnbebauung auf.

Bei Gehölzentfernung im Winter außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis 30. September im Bereich der Baumaßnahmen und Durchführung der Baumaßnahmen im Rahmen des B-Plans erlaubten baulichen Änderungen ebenfalls außerhalb dieses genannten Zeitrahmens, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände der Störung oder der Tötung ausgeschlossen werden.

Vögel der halboffenen Feldflur sowie der Gehölzbrüter

Die Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, etc. werden aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

Höhlenbrüter:

Dauerhafte Verluste von Habitatstrukturen (Höhlenbäume) sind zu erwarten. Deshalb werden die potenziellen Höhlenbäume (alte Obstbäume) am Straßenrand durch eine Festsetzung in ihrem Bestand gesichert und somit erhalten.

Die Zufahrten werden entsprechend planerisch angepasst und gebaut. Die vorhandenen jungen Eichen sind keine potenziellen Höhlenbäume, da der Stammdurchmesser zu gering ist.

Beurteilung möglicher Verbotstatbestände

Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung zur Baufeldfreiräumung und zur Beseitigung von Vegetationsstrukturen sowie durch den Erhalt potenzieller Höhlenbäume (alte Apfelbäume) und die Anpassung der Zufahrten zu den Grundstücken, wird die Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Vögel ausgeschlossen.

Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Ein Eintreten des Störungstatbestandes kann für **ubiquitäre Arten** i. d. R. ausgeschlossen werden. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen (z. B. Zerschneidung, bau- und betriebsbedingte akustische/visuelle Störung) werden aufgrund der baulichen Veränderungen unter Berücksichtigung der in Bezug zur Beschädigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorzusehenden Maßnahme (Baufeldfreimachung im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar) ausgeschlossen werden können.

Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Arten ist zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Stätten (z. B. Nester) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Da diese Arten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass in der Normallandschaft i. d. R. ausreichend geeignete Habitatrequisiten vorhanden sind, durch die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann (kleinräumiges Ausweichen). Ferner wirken im Regelfall durch geeignete

Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt der Baufeldräumung) bei Arten, die keine tradierten, jährlich immer wieder genutzten Fortpflanzungsstätten (z. B. Nester) haben, die Möglichkeit der Vermeidung der unmittelbaren Betroffenheit aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten. Insofern kann für diese Arten im Regelfall vom Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

3.1 Fledermäuse

Durch die Planung erfolgen grundlegende Änderung bzw. maßgebliche Nutzungsänderungen bzw. Beanspruchung und Zerstörung von Habitaten im Plangebiet. Betroffen sind Lebensräume innerhalb von Grünland, Ruderalflur und der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen bestehend aus Baum-Strauch-Hecke mit alten Obstbäumen, jüngeren Eichen, Sträuchern und Brombeergestrüpp.

Vorhandene Habitatausstattungen des Plangebietes Grünland, Ruderalflur, Baum-Strauch-Hecke werden überplant und sind zukünftig Siedlungsflächen mit Wohngebäuden, Zufahrten und Hausgärten.

Aufgrund der Habitatausstattung kann das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat (Grünland und Gehölze) genutzt werden. Die linearen Gehölzstrukturen stellen Leitlinien für Fledermäuse dar.

Lebensstätten (Quartiere) sind höchstens in Form von Einzel- oder Übergangquartieren in Gebäudespalten außerhalb des Plangebietes und in Baumhöhlen in den alten Obstbäumen im Plangebiet zu erwarten.

Insgesamt wird die Bedeutung der Fläche für die Artengruppe der Fledermäuse als gering eingestuft.

Beurteilung möglicher Verbotstatbestände

Durch die Planung erfolgen grundlegende Änderung bzw. maßgebliche Nutzungsänderungen bzw. Beanspruchung und Zerstörung von Habitaten im Plangebiet. Betroffen sind Lebensräume, Jagdhabitats und Leitstrukturen der Fledermäuse. Dauerhafte Verluste essentieller Habitatstrukturen (Höhlenbäume) werden Fledermäuse nicht erwartet, da die Höhlenbäume (alte Obstbäume) am Straßenrand erhalten werden und die Zufahrten entsprechend planerisch angepasst werden. Falls eine Fällung von Höhlenbäumen unvermeidbar ist, wird ein Biologe zur Besatzkontrolle notwendig.

Die Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, etc. werden aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung zur Baufeldfreiräumung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen und der Kontrolle auf Fledermausbesatz wird die Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der bestehenden Nutzung des Plangebietes kann das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen (z. B. Zerschneidung, bau- und betriebsbedingte akustische/visuelle Störung) werden aufgrund der geringfügigen baulichen Veränderungen unter Berücksichtigung der in Bezug zur Beschädigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorzusehenden Maßnahmen (Kontrolle auf Fledermausbesatz und Baufeldfreimachung im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar und Erhalt von Höhlenbäumen ausgeschlossen werden können.

Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Aufgrund der fehlenden als Winter-Quartier geeigneten Habitatstrukturen, wie dicke, alte Höhlenbäume im Geltungsbereich und winterfeste Gebäude, ergibt sich kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für baum- und gebäudebewohnenden Fledermäuse.

Potenzielle im Sommer kurzfristig genutzter Tages- oder Zwischenquartierplätze in durch Rodung betroffenen Gehölzen werden im Winterhalbjahr entfernt und vorher auf Fledermausbesatz kontrolliert. Die alten Obstbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

4. Fazit

Eine besondere Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Vogel- und Fledermausarten des FFH-Anhangs IV und der europäischen Vogelarten kommt der Fläche nicht zu.

Unter der Voraussetzung, dass Baumfällungen und Baumaßnahmen nur im Winterhalbjahr außerhalb der Brutsaison erfolgen und Höhlenbäume erhalten bleiben und die Zufahrten entsprechend angepasst werden, ist nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

5. Literatur

BAUER, H-G, BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1. 2. Vollst. Überarb. Auflage. Wiesbaden.

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung

BfN (2018) Kurzbeschreibung AB Gebiete ID 148 - Lüneburger Heide

BMVBS 2011: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bearbeitet von Kieler Institut f. Landschaftsökologie (KifL)

BÜRO REINOLD (2018): B-Plan Nr. 11 „Südlich Rackerstraße“ Betzendorf

DIETZ, C.; HELVERSEN, O.V.; NILL, D (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmos, Stuttgart. 399pp.

DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.

GEDEON, K. ET. AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.). 2014

LRP Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg (2017)

NLWKN (2018) Umweltkarten Niedersachsen, zuletzt abgerufen am: 16.08.2018